

**Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes Eglsee  
in der Stadt Amberg**

vom 19. März 1986

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 7 vom 05. April 1986 -

Die Stadt Amberg erlässt als Aufsichtsbehörde aufgrund des § 145 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung - WVVO - vom 03. September 1937 (RGBl I S. 933), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 20.03.1986, Nr. 225 b- 2313 AM 2, genehmigte

**Satzung:**

**§ 1**

**Name, Sitz**

- (1) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Wasserverbandverordnung und führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Eglsee". Er hat seinen Sitz in der Stadt Amberg.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (WVVO §§ 3, 11).

**I. Abschnitt:**

**Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen**

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis eingetragenen und im Lageplan vom 01.09.1983 eingezeichneten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt und vom Wasserwirtschaftsamt Amberg geprüft. Es ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Die Stadt Amberg und das Wasserwirtschaftsamt Amberg erhalten jeweils eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgabe, Grundstücke zu entwässern und die vorhandenen gemeinschaftlichen Entwässerungsanlagen zu unterhalten (WVVO §§ 2, 17).

### **§ 4**

#### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den gemeinsamen Anlagen vorzunehmen, insbesondere Gräben, Dränsammler und Rohrleitungen herzustellen und zu erhalten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 01.09.1983. Der Plan ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer, aus dem ihre Art und ihre Maße, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Plan wird bei der Stadt Amberg aufbewahrt. Je eine Mehrfertigung werden vom Wasserwirtschaftsamt Amberg und vom Vorstandsvorsteher aufbewahrt (WVVO § 17).

### **§ 5**

#### **Entschädigung für die Benutzung**

Für die Nachteile, die einem Verbandsmitglied dadurch entstehen, dass sein Grundstück für das Verbandsunternehmen benutzt wird oder dass sein Grundeigentum oder sein Nutzrecht beschränkt wird, gewährt der Verband eine angemessene Geldentschädigung. Der aus dem Verbandsunternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt der Vorstand die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. Gegen diese Festsetzung kann das Verbandsmitglied binnen 2 Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde erheben. Im Streitfall steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen (WVVO §§ 26, 27).

## **II. Abschnitt:**

### **Verfassung**

#### **§ 6**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand (WVVO §§ 42, 62).

#### **A. Verbandsversammlung**

#### **§ 7**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach der Wasserverbandsverordnung und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere:

1. den Vorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen,
3. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens sowie des Plans zu beschließen,
4. die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes festzusetzen,
5. Vorschriften über den Schutz des Verbandsunternehmens, über die Schauordnung sowie über die Be- und Entwässerungsordnung zu erlassen,
6. die Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband zu genehmigen,
7. das Ausscheiden und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern zu beschließen,
8. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen (WVVO §§ 53, 62).

## **§ 8**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes der Sitzung sowie der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Amberg ein.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss ohne Verzug einberufen werden, wenn es die Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen (WVVO §§ 59, 62, 120).

## **§ 9**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen (WVVO §§ 60, 62, 120).

## **§ 10**

### **Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.

- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln (WVVO §§ 56, 61, 62).

## § 11

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen; der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Das Stimmverhältnis entspricht dem Beitragsverhältnis. Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt (WVVO §§ 5, 61, 62).

## **B. Vorstandsvorstand**

### § 12

#### **Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, einem Kassier und einem Schriftführer. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers ist der Schriftführer.

- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt und von der Aufsichtsbehörde berufen. Der Kassier wird von der Verbandsversammlung berufen und von der Aufsichtsbehörde bestätigt (WVVO §§ 47, 48).

### **§ 13**

#### **Amtszeit, Entschädigung**

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 10 Abs. 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (WVVO § 48).

### **§ 14**

#### **Aufgaben des Vorstandsvorstandes**

Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes von mehr als 1.500,00 Euro enthalten,
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens,

7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung (WVVO §§ 10, 18, 21, 33, 49, 72, 76, 86, 89).

## § 15

### **Sitzungen des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Verbandsvorsteher auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Amberg bekannt gegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen (WVVO §§ 51, 120).

## § 16

### **Beschlussfassung des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen (WVVO § 52).

## § 17

### **Geschäfte des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
  2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung,
  3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
  4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Anlagen,
  5. die Einziehung der Beiträge,
  6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Kasse,
  7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
  8. Aufnahme von Darlehen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes bis zu 1.500,00 € enthalten,
  9. die Fortführung des Mitgliederverzeichnisses.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind (WVVO §§ 47, 49, 50).

### **III. Abschnitt:**

#### **Haushalt, Beiträge**

## § 18

### **Haushaltsplan**

- (1) Die Versammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.



- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt.
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für höchstens drei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden (WVVO §§ 65, 72, 73).

## **§ 19**

### **Überschreiten des Haushaltsplanes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein (WVVO §§ 73, 73).

## **§ 20**

### **Verwendung der Einnahmen und Ausgaben**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten (WVVO § 70)

## **§ 21**

### **Aufnahme und Tilgung von Krediten**

- (1) Der Verband darf Kredite nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

- (2) Zur Tilgung der Kredite sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge an den Vermögenshaushalt abzuführen. Für langfristige Kredite sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen (WVVO §§ 67, 122).

## **§ 22**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch die Wasserverbandverordnung oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

## **§ 23**

### **Prüfung des Haushalts, Entlastung**

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle. Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Amberg.
- (2) Von der Prüfstelle wird geprüft,
- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
  - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge durch Belege nachgewiesen sind,
  - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.

Das Ergebnis der Prüfung (der Prüfungsbericht) wird an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde übermittelt.

- (3) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (WVVO §§ 76, 77).

## **§ 24**

### **Beiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge - § 32). Für Geldbeiträge gelten die nachstehenden Vorschriften der §§ 23 bis 31 (WVVO §§ 71, 78, 79, 80).

## **§ 25**

### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) Nach dem gleichen Maßstab sind auch die Unterhaltungskosten zu verteilen.
- (3) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen (WVVO §§ 81, 82, 89).

## **§ 26**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses werden die Größen der Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Quadratmetern durch den Vorstand festgestellt.
- (2) Die Versammlung kann nähere Richtlinien für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses aufstellen (WVVO § 86).

## **§ 27**

### **Beitragsbuch**

- (1) Der Vorstandsvorsteher sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem laufenden bleibt.
- (2) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (WVVO §§ 87, 187).

## **§ 28**

### **Änderung des Beitragsbuches**

- (1) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch, das sich als unrichtig erweist, zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.
- (2) Die Vorschriften des § 25 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitglieds abgelehnt wird (WVVO § 88).

## **§ 29**

### **Festsetzung, Hebung der Geldbeiträge**

- (1) Der Vorstandsvorsteher verteilt die Beiträge, die die Verbandsmitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Verbandsmitglieder in dem im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.
- (2) Er setzt die Beiträge der Verbandsmitglieder in der Hebeliste fest, bestimmt darin die Zahlstelle und die Zahlungsfrist und zieht die Beiträge ein. Für die Bekanntgabe der Hebeliste gilt § 27 Abs. 2 entsprechend. Beitragsbuch und Hebeliste können zugleich bekannt gegeben werden.
- (3) Soweit es für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand Geldbeiträge vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses festsetzen und einziehen lassen. Diese Beiträge sind möglichst nach dem Beitragsverhältnis, im übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen und so bald wie möglich auszugleichen (WVVO § 89).

## **§ 30**

### **Folgen des Rückstandes**

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Leistung eines Beitrags im Rückstand sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen (WVVO §§ 92, 129).

## **§ 31**

### **Zwangsvollstreckung**

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetz.

## **§ 32**

### **Sachbeiträge**

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit besteht, setzt der Vorstandsvorsteher den Inhalt fest. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend (WVVO §§ 79, 91, 187).

#### **IV. Abschnitt:**

##### **Besondere Vorschriften zur Verwaltung**

#### **§ 33**

##### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung und andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden im Amtsblatt der Stadt Amberg bekannt gemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, bei der die Mitteilung eingesehen werden kann (WVVO §§ 9, 10, 149, 169).

#### **§ 34**

##### **Änderung der Satzung und der Aufgabe**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 33 auf Kosten des Verbandes bekannt. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (WVVO §§ 9, 10, 18, 149, 169).

#### **V. Abschnitt:**

##### **Rechtsbehelfe, Aufsicht**

#### **§ 35 Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben. Für die Festsetzung der Entschädigung gilt § 5.

### **§ 36 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht der Stadt Amberg.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Amberg beratend zur Seite (WVVO §§ 111, 112, 118, 121).

### **§ 37 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.\*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der "Entwässerungsgenossenschaft Eglsee" vom 25. Juli 1917 außer Kraft.

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft-getreten am
1	08.10.2001	genehmigungsfrei	20 vom 20.10.2001	§§ 14 und 17	Euro-anpassung	01.01.2002